

(4) Personen mit offenen Wunden und Hautkrankheiten dürfen mit Arbeiten in Tierbeständen, die einen unmittelbaren Kontakt mit den Tieren erfordern, nur mit ärztlicher Zustimmung und bei Anwendung der ärztlich festgelegten Schutzmaßnahmen (feste Schutzverbände, Gummihandschuhe u. dgl.) beschäftigt werden. In allen Viehställen ist an sichtbarer Stelle ein Merkblatt auszuhängen, in dem auf die besondere Infektionsgefahr für Hautkranke und Hautverletzte hingewiesen wird.

(5) Muß ein Tier wegen einer Erkrankung abgestochen werden, bevor ein Tierarzt hinzugezogen werden kann, so darf diese Tätigkeit wegen der Gefahr einer Krankheitsübertragung nur von Personen vorgenommen werden, die keine Verletzungen an Händen und Armen haben. Die bei solchen Schlachtungen beteiligten Personen müssen die beschmutzten Körperteile und das Schuhzeug gründlich reinigen und desinfizieren. Die Kleidungsstücke sind zu kochen oder vor dem Waschen in eine Desinfektionslösung zu legen.

(6) Für Arbeiten in tuberkulöse- oder brucelloseverseuchten Tierbeständen gelten auß den Festlegungen dieser Arbeitsschutzanordnung der § 3 Abs. 1 Buchst. c der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 30. Juli 1962 zur Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose — Röntgenreihenuntersuchungen — (GBl. II S. 513), der § 3 Abs. 1 Buchstaben a, c und κ der Fünften Durchführungsbestimmung vom 30. April 1964 zur Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose — Röntgenreihenuntersuchungen — (GBl. II S. 305) und der § 18 der Verordnung vom 30. Juni 1960 zur Bekämpfung der Rinderbrucellose (GBl. I S. 414).

(7) Alle Tierpfleger müssen die vorgeschriebene Arbeitsschutz- oder Hygienekleidung und festes Schuhwerk tragen. Die Arbeitsschutz- und Hygienekleidung der Tierpfleger muß stets sauber sein und ist mindestens wöchentlich einmal zu wechseln. Gummikleidung (Stiefel, Schürze, Handschuhe) sind täglich nach Gebrauch mit Wasser zu reinigen und zu desinfizieren. Arbeitsschutz- und Hygienekleidung darf nur während der Arbeit in Tierunterkünften und beim Umgang mit Tieren getragen werden. Für die Tierpfleger sind die erforderlichen Voraussetzungen zur persönlichen Hygiene zu schaffen. Bei Neubauten und Umbauten von Viehställen sind solche Anlagen in der Projektierung mit vorzusehen.

§3

(1) Jugendliche dürfen für den Umgang mit Großtieren und Tieren, die in Zwingern oder an Ketten gehalten werden, nur unter Aufsicht der für die Ausbildung Verantwortlichen oder nach gründlicher Anleitung und Belehrung im Beisein von qualifizierten Tierpflegern eingesetzt werden.^{2 3}

(2) Kinder sind von Großtieren und von Tieren, die in Gehegen, in Zwingern oder an Ketten gehalten werden, fernzuhalten. Ausgenommen hiervon ist der Umgang mit Tieren im polytechnischen Unterricht, wobei die ordnungsgemäße Aufsicht und die Einhaltung der Bestimmungen im Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie der Seuchenschutzbestimmungen gesichert sein muß.

(3) Für die Verwendung von Tierbeständen zur Durchführung des polytechnischen Unterrichts ist die Genehmigung der zuständigen Kreishygieneinspektion

erforderlich. Die Genehmigung wird nur dann erteilt, wenn die zur Durchführung des polytechnischen Unterrichts vorgesehenen Rinderbestände von den zuständigen staatlichen Organen als tuberkulosefrei anerkannt sind und in denen Brucellose oder Verdacht auf Brucellose nicht festgestellt wurde.

(4) Werden in solchen Rinderbeständen andere als die unter Abs. 3 genannten vom Tier auf den Menschen übertragbare Krankheiten festgestellt oder besteht der Verdacht auf eine derartige Krankheit, ist die Genehmigung durch die Kreishygieneinspektion zurückzunehmen.

(5) Über befristete Ausnahmen entscheidet die Bezirkshygieneinspektion. Soll die Ausnahmeregelung sich auf tuberkulöse- oder brucelloseverseuchte Tierbestände erstrecken, sind vorher der Haupttierarzt bei der Produktionsleitung des Bezirkslandwirtschaftsrales und der Bezirkstuberkulosearzt zu hören. Ausnahmeregelungen u den in diesem Absatz getroffenen Festlegungen sind dem Ministerium für Gesundheitswesen, Staatliche Hygieneinspektion, zu melden.

§4

(1) Der Umgang mit Tieren ist nur dem Tierhalter und den Personen gestattet, die von ihm einen Auftrag dazu erhalten haben.

(2) Das Betreten der Ställe und Weiden sowie das Herantreten an Tiere ist Betriebsfremden und solchen Personen, die keinen Auftrag dazu erhalten haben, verboten.

(3) Vor dem Herantreten sind Tiere anzusprechen. Tiere dürfen nicht geneckt, gereizt, mißhandelt oder durch starke Lichtquellen geblendet werden.

(4) Nicht mit der Tierpflege beschäftigte Personen, die vorübergehend in Ställen arbeiten (Handwerker), sind auf die in der Tierhaltung auftretenden Gefahren hinzuweisen und über richtiges Verhalten zu belehren.

(5) Halfter, Zäume, Geschirre u. ä. sowie Werkzeug und Geräte aus Tierbeständen, die mit auf den Menschen übertragbaren Krankheiten behaftet sein können, müssen desinfiziert werden, wenn sie zur Reparatur gegeben oder aus anderen Gründen aus dem Stall herausgenommen werden, soweit nicht durch tierseuchengesetzliche Bestimmungen weitergehende Maßnahmen festgelegt sind.

§5

(1) In Anbindeställen sind die Tiere durch Vorrichtungen festzulegen, aus denen sie sich nicht selbst befreien können, die sich aber leicht lösen lassen. Die Festigkeit und Wirksamkeit der Anbinde- bzw. Festlegevorrichtung sind ständig zu prüfen und funktions-sicher zu halten. Es ist darauf zu achten, daß Anbinde- bzw. Festlegevorrichtungen keine Berührung mit elektrischen Anlagen haben oder bekommen können.

(2) Die Zugänge zu den Ställen sind durch Türen, in der warmen Jahreszeit auch durch Gittertüren, mit einer Mindesthöhe von 1,5 m oder durch andere, den einzelnen Tierarten entsprechende Vorrichtungen, die ein Ausbrechen der Tiere verhindern, zu sichern. Flügel- und Schiebetüren müssen sich von innen und außen öffnen und schließen lassen. Flügeltüren müssen nach außen aufgehen.